Krieg und Recht. Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute. Hrsg. von Martin Löhnig, Mareike Preisner und Thomas Schlemmer, Regenstauf: Gietl 2014, 255 S. (= Rechtskultur Wissenschaft, 16), EUR 49,00 [ISBN 978-3-86646-424-7]

Besprochen von Ludger Tewes: Potsdam, E-Mail: ltewes@uni-potsdam.de

DOI 10.1515/mgzs-2015-0019

Der vorliegende Band vereint 13 Beiträge, in denen Definition und Beachtung von rechtlichen Normen während der Dauer von Kriegszuständen überprüft werden. Nach dem Ende von bewaffneten Konflikten gab es regelmäßig Klagen über Verstöße und Hinweise auf Übergriffe gegen Unbeteiligte und die Verletzung von Rechtsvorschriften der Haager Landkriegsordnung und des Humanitären Völkerrechts. Im Fall einer Beschwerde kam es oft zu verfahrensrechtlichen Überprüfungen des Verhaltens Einzelner, von Gruppen und Verbänden oder staatlichen Maßnahmen. Friedenssetzung und Ausgrenzung bestimmter schützenswerter Bereiche im Krieg sind eine Maßnahme der modernen Zeit. In einer über Jahrhunderte währenden Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters wurde der öffentliche Raum generell durch Gesetze befriedet und mit dem Instrument jeweils zuständiger Gerichte überwacht. Ab Ende des 19. Jahrhunderts wurden Mensch und Umwelt im Gebiet eines ausgetragenen bewaffneten Konfliktes in gesetzestextlicher Präzision humanitären Regeln unterworfen. Krieg fand nicht im rechtsfreien Raum statt. Der im Sammelband berücksichtigte Zeitraum geht etwa auf die letzten hundert Jahre zurück. Er beginnt zeitlich mit der Jahrhundertwende des Kaiserreiches. Die hier einsetzenden neuen völkerrechtlichen Bestimmungen werden einleitend von Martin Löhnig und Mareike Preisner vorgestellt: »Das Haager Kriegsvölkerrecht Scheitern und Ruhm« (S. 9-24). Dem Kriegsvölkerrecht war im Ersten Weltkrieg angesichts massiver Verletzungen kein durchschlagender Erfolg beschieden. Allerdings leiteten die Staaten in späteren Initiativen und über teilweise zähe Verhandlungen die Weiterentwicklung der grundlegenden Anfangsidee zum Humanitären Völkerrecht ein. Beachtlich ist der inzwischen erkennbare Fortschritt, dass im gesetzten Völkerstrafrecht ein scharfes Instrument gefunden wurde, mit dem nachweisbare Zuwiderhandlungen gegen das Völkerrecht wirkungsvoll geahndet werden können.

Angesichts des begrenzten Raumes für diese Rezension werden einige richtungsweisende Beiträge im Sinn der Gesamtkonzeption des Bandes vorgestellt. Für die Zeit des Ersten Weltkrieges zeigt *Thomas Schlemmer* (S. 25–46) mit Beispielen in Belgien, in Frankreich und für den uneingeschränkten U-Boot-Krieg, wie das Deutsche Reich einschlägige Verpflichtungen durch das Völkerrecht mit dem Argument der »Kriegsnotwendigkeit« zur Seite schob. Der praktizierte und

verbotene Krieg mit Giftgas betraf nahezu alle großen Feindmächte. Moralische Vorbehalte bestanden kaum angesichts verfolgter rigoroser nationaler Ziele. Politische Rücksicht entfiel angesichts des aggressiven Vorgehens auf den Schlachtfeldern ohnehin. Gerd Hankel (S. 49-67) zeigt, dass nach dem Ersten Weltkrieg die Staatsanwaltschaft in Leipzig Prozesse wegen Kriegsverbrechens gegen deutsche Offiziere bis zum General aufwärts beantragte. Dies geschah angesichts nationaler deutscher Empörung darüber und der empfundenen Zumutung, solche Gerichtsverfahren als Folge von Forderungen der Siegerstaaten durchführen zu müssen. Sie wurden als Demütigung gewertet und nicht als sachliche Aufarbeitung. Die ehemaligen Feindstaaten lieferten Beweismaterial. Die Prozessführung veranlasste umfangreiche Zeugenbefragungen, und die Fälle endeten meist mit einer plausiblen und nicht zu beanstandenden Verurteilung. Der Strafrahmen wurde nach damaligem, sonst üblichen Rechtsempfinden meist zu niedrig angesetzt. Hankel macht deutlich, dass er bei diesen Kriegsverbrechen keinen Zusammenhang herstellen möchte zu den Delikten des Zweiten Weltkrieges, die von deutscher Seite begangen wurden.

Christoph Safferling (S. 87–98) betont in seinem Beitrag über den Nürnberger Prozess nicht nur dessen internationale Bedeutung, sondern vor allem die Auswirkungen auf die nachfolgenden nationalen Gerichtsverfahren. So deutete sich hier bereits an, dass im europäischen Haus das Raster zur Verfolgung von Kriegsverbrechen feiner gesetzt wurde und Recherchen intensiviert wurden. Angesichts des Umfangs der Verbrechen blieben allerdings viele ungesühnt. Andrea Löw (S. 151–164) berichtet über den ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess, der nicht von der Staatsanwaltschaft angeschoben wurde, sondern von überlebenden Augenzeugen. Der Holocaust war kein Verbrechen auf dem Schlachtfeld, sondern meist organisiert von paramilitärischen Verbänden unmittelbar nach der Besetzung eines Landes oder nach Ende des Kampfes. Bei der Eröffnung des Prozesses 1963 bestand in weiten Kreisen der deutschen Gesellschaft eine offenkundige Gleichgültigkeit darüber, sich mit den damals schon weit zurückliegenden Vorgängen auseinanderzusetzen. Die Bedeutung des Prozesses bestand schließlich nicht nur in der Verurteilung der überführten Angeklagten, sondern lag ebenso darin begründet, dass die Zeitgeschichte den gesamten Komplex der »Endlösung der Judenfrage« in Auschwitz nach den detaillierten Recherchen für diesen Prozess als Thema und Forschungsaufgabe erkannte und für die Bevölkerung nicht zuletzt unter »erzieherischen« Gesichtspunkten im historischen Kontext weiter aufarbeitete.

Der Journalist *Rainer Volk* analysiert den sogenannten Demjanjuk-Prozess, den womöglich letzten großen NS-Prozess. Das Verfahren fand großes Interesse, weil es einen deutlichen Akzent selbst für Täter der untersten Helferebene setzte und unter Umständen dazu Anlass geben könnte, alle richterlichen Untersuchun-

gen von Kriegsverbrechen durch deutsche Gerichte nach 1945 zusammenfassend zu bewerten. Nach dem Auschwitz-Prozess kann in den letzten 50 Jahren eine gestiegene Sensibilität der Bevölkerung für die Aufarbeitung von Kriegsverbrechen festgestellt werden. Völkerstrafrecht und Strafgesetzgebung der Bundesrepublik standen erneut in einem diesmal von der Öffentlichkeit stark beachteten Verfahren. Dabei wurde deutlich, welche großen Fortschritte die Verfolgungsbehörden in der Professionalität und Umsicht seit Kriegsende inzwischen gemacht hatten. Im Prozess von Auschwitz wurde Öffentlichkeit hergestellt: Mikrofone und Filmkameras durften eingesetzt werden, obwohl das Gesetz dies damals verbot. Im Demjanjuk-Prozess reichten die Zuhörerplätze nicht aus. Demjanjuk hatte bereits ab 1987 zwei Strafprozesse in Israel hinter sich gebracht. Schließlich wurde er mangels Beweisen freigesprochen, weil seine Identität mit dem Täter im Osten nicht zweifelsfrei abgeglichen werden konnte. Der Prozess in Israel galt zugleich als pädagogisches Lehrstück für die heranwachsenden Generationen. Doch 2009 wurde Demjanjuk in der Bundesrepublik erneut der Prozess gemacht. Die Mitwirkung an Tötungsdelikten in einem Vernichtungslager musste erstmals nicht konkret nachgewiesen werden, wenn die längere Anwesenheit und die Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben maßgeblich zur Unterstützung der Tötung von Menschen beigetragen hatte. Es kam zum Schuldspruch auf fünf Jahre Freiheitsentzug wegen vielfacher Beihilfe zum Mord.

Der innovative Ansatz des vorliegenden Sammelbandes besteht darin, dass der Leser zunächst bei seiner Lektüre der einzelnen Beiträge von den großen Schwierigkeiten erfährt, die bei der Umsetzung des Völkerrechts zu beobachten waren. Es galt manchmal, das Völkerrecht selbst gegenüber Staaten durchzusetzen, die es tatsächlich mit ins Leben gerufen hatten. Die Überschreitung eines bestimmten Gesetzes durch einen Staat konnte als Folge die ebensolche Nichtbeachtung durch weitere Staaten nach sich ziehen. Fast jeder Beitrag des Bandes analysiert einen Rechtsstreit oder wirft Horizonte dazu auf. Jeder Beitrag für sich genommen zeigt immer wieder entmutigende Beispiele. Der optimistische Zug wird erst dadurch erkennbar, dass die Herausgeber mit der klugen Anordnung und Auswahl der Themen die Erfolgsgeschichte des Völkerrechtes über einen längeren Zeitraum zeigen können.

Selbstverständlich ist es äußerst schwierig und es wird nicht immer gelingen, nach dem Chaos eines Krieges die Ereignisse zu rekonstruieren und entsprechende Beweise nach der Strafprozessordnung beizubringen. Das ist viel schwerer zu bewerkstelligen als in den geordneten Verhältnissen des Friedens.

Die Verfasser analysieren auf eindrucksvolle Weise die effektiven Fortschritte des Völkerstrafrechts. Sie weisen nach, dass es in der Weltbevölkerung inzwischen eine große Aufmerksamkeit darüber gibt, eine Erwartungshaltung, Verbrechen aufzuklären. Aus dieser in der Tat pädagogisch erfolgreichen Arbeit

besonders der letzten 60 Jahre resultiert die Beobachtung, dass staatliche Täterschaften tendenziell abnehmen und der Erfolg des Völkerstrafrechts in durchaus vorauseilender Abschreckung erkennbar wird.